

Pfarrei Mülheim-Kärlich

Heilig Geist



*gemeinsam
stark im Glauben*

PFARREI HEILIG GEIST
MÜLHEIM-KÄRLICH

Unsere Kirchorte

Bassenheim

Kaltenengers

Kärlich

Kettig

Mülheim

St. Sebastian

Urmitz-Bahnhof

Urmitz

Weißenthurm

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt der Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist

(Version 11-2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Chancen- und Risikoanalyse.....	6
3. Allgemeiner Verhaltenskodex.....	10
3.1 Nähe und Distanz.....	10
3.2 Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.....	11
3.3 Fehlerkultur und pädagogische Interventionen.....	12
3.4 Sprache und Wortwahl.....	13
3.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	14
3.6 Regelungen von Geschenken und Bevorzugungen.....	15
3.7 Umgang mit anvertrauter Verantwortung.....	16
3.8 Relevante Gesetze.....	17
4. Verhaltenskodex zu spezifischen Bereichen innerhalb unserer Pfarrei.....	18
4.1 Ameland-Freizeit.....	18
4.2 Messdienerinnen und Messdiener.....	20
4.4 Katechesen zur Erstkommunion.....	23
4.5 Katechesen zur Firmung.....	24
4.5 Sonstige Veranstaltungen und Kontakte.....	25
5. Umsetzung.....	27
5.1 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung (SVE) und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ).....	27
5.2 Beratungswege.....	28
5.3 Beschwerdewege.....	29
5.4 Verhalten in Verdachtsfällen.....	30
5.5 Qualitätsmanagement.....	31
6. Materialanhang.....	33
6.1 Erfordernisse der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Angestellten...	34

6.3 Ablaufschema: Eingang einer Meldung.....	37
6.4 Organigramm der Zuständigkeiten.....	38
6.5 Selbstverpflichtungserklärung mit integrierter Selbstauskunft.....	39

Endfassung

1. Einleitung

Seit 2010 wird das Thema „Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen“ in der Kirche immer präsenter und fordert alle in der katholischen Kirche in Deutschland zum Handeln auf. Auch in unserer Pfarrei mit ihren neun Kirchorten wurde und wird dieses Thema immer wieder virulent. Von daher halten wir die Herausforderung, ein Schutzkonzept zu erstellen, für dringend geboten. Dabei geht es in erster Linie nicht darum, das Ansehen unserer Kirche zu verbessern, sondern den Menschen, vor allem den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien den größtmöglichen Schutz zu gewähren, damit sie in der Gemeinschaft der Pfarrei ihren Glauben als positiv stärkende Kraft für ihr Leben wahrnehmen.

Die Synode im Bistum Trier hat in ihrem Schlussdokument *heraus gerufen. Schritte in die Zukunft wagen* aus dem Jahr 2016 den Perspektivenwechsel „Vom Einzelnen her denken“ dem Handeln des Bistums ins Stammbuch geschrieben. Diesem Perspektivwechsel, nicht von der Gemeinschaft der Kirche her zu denken, sondern vom Einzelnen in der Gemeinschaft, sehen wir uns verpflichtet. Wir folgen mit der Erstellung des Schutzkonzepts auch dem Ansinnen Jesu, sich der Schwächsten der Gemeinschaft anzunehmen. Jesus stellte ein Kind in die Mitte der Jünger und sagte: „Wer ein solches Kind aufnimmt, der nimmt mich auf und den, der mich gesandt hat!“ (Mt 18, 1-6) - Für uns bedeutet dies, dass gerade die Präsenz der Kinder in unseren Gemeinden ein Zeichen der Gegenwart Jesu und der Gegenwart Gottes ist. Auch deshalb sehen wir uns herausgefordert, unsere Gemeinden als Orte zu gestalten, in denen Kinder und Jugendliche sich geschützt und geborgen fühlen dürfen. Bei einem Missbrauch oder dem Verdacht eines Missbrauchs muss alles Notwendige getan werden, um den Betroffenen Gehör zu schenken. Konkrete und konsequente Maßnahmen zur Aufklärung der Situation und gegebenenfalls zur Verfolgung von Straftaten müssen umgehend eingeleitet werden.

Im April 2022 erteilte der damalige Pfarreienrat der Arbeitsgruppe „Schutzkonzept in der Pfarreiengemeinschaft“ den Arbeitsauftrag, ein Schutzkonzept zu erstellen. Herr Lambert von der Lebensberatung Koblenz informierte den Rat über die Thematik und unterstrich die Wichtigkeit des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und weiteren Hilfebedürftigen. Der Rat beschloss, eine Arbeitsgruppe zu gründen.

Der Arbeitsgruppe gehörten an: Fabienne Couvreur, Heike Helf und Nicole Tomczak (Kita-Gesamteinrichtungsleiterin der VG Weißenthurm) und Gemeindeferentin Monika Schneider. Die Arbeitsgruppe versuchte, möglichst viel Partizipation herzustellen. Es gab Gespräche, Fragebögen und die Möglichkeit, die Gruppe direkt zu kontaktieren. Zudem wurden die Mitglieder verschiedener Gruppen in die Prozesse eingebunden, so dass wir hoffen, dass das Thema im Laufe der Zeit in unser Pfarrei mit ihren Kirchorten einen immer offeneren Dialog gefunden hat. Ziel wird es in der Zukunft sein, diesen Dialog weiter zu fördern, um eine größtmögliche Transparenz herstellen zu können.

2. Chancen- und Risikoanalyse

Die Zusammenarbeit zwischen allen Menschen, die an der Gestaltung des Gemeindelebens der Pfarrei Heilig Geist Mülheim Kärlich mit ihren Kirchorten Bassenheim, Kärlich, Kaltenengers, Kettig, Mülheim, St. Sebastian, Urmitz, Urmitz-Bahnhof und Weißenthurm beteiligt sind, gelingt seit vielen Jahren sehr gut. Dies bezieht sich auf offizielle wie informelle Gespräche und Begegnungen, auf die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwischen den verschiedenen Gremien und den verschiedenen Altersgemeinschaften – innerhalb der einzelnen Kirchorte genauso wie in der gesamten Pfarrei.

Es war der Arbeitsgruppe von Anfang an wichtig, dieses „gewachsene“ Potential der gemeinsamen Arbeit und des gemeinsamen Miteinanders als wesentliche und tragfähige Grundlage der Entwicklung des Schutzkonzeptes anzusehen, es aber gleichermaßen auch um den notwendigen und hilfreichen Blick von außen zu ergänzen. Vertrauen und Offenheit bestimmen seit vielen Jahren die Zusammenarbeit innerhalb der Pfarrei und sollen auch im Umgang mit den im Schutzkonzept zu benennenden und zu beschreibenden Herausforderungen als Bezugspunkte präsent bleiben.

Im Rahmen der Vorgaben und der unterstützenden Materialien des Bistums Trier traf sich die Arbeitsgruppe im Laufe des Jahres 2022 regelmäßig zu gemeinsamen Planungs- und Entwicklungsgesprächen. Zu einzelnen Sitzungen wurden die im Folgenden genannten Personen eingeladen, um die Arbeitsgruppe auf der Grundlage ihrer jeweilige Expertise zu beraten bzw. um die Erörterung konkreter Einzelfragen zu unterstützen:

- Volker Lambert, Stellenleiter der Lebensberatung Koblenz
- Fragen zur Durchführung einer Chancen-Risiko-Abwägung sowie zu konkreten Vorgehensweisen bei möglichen Verstößen wurden in einer Pastorkonferenz mit Frau Nicole Stockschlaeder (Lebensberatung Mayen) erörtert.

- Kontakt mit der evangelischen Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim und daraus resultierender regelmäßiger Austausch über den Stand des Schutzkonzeptes
- Irene Möntenich und Oliver Minwegen, Verantwortliche der Ameland-Freizeit 2024, informierten die Arbeitsgruppe über das Konzept der Ferienfreizeit und die im Sinne des Schutzkonzeptes relevanten Aspekte
- Sowohl beim Dienstgespräch der Hauptamtlichen der Pfarrei und bei den Sitzungen des Pfarrgemeinderates ist der Tagesordnungspunkt "Schutzkonzept" fester Bestandteil. Gemeinderferentin Monika Schneider berichtet in den unterschiedlichen Gruppierungen über die aktuellen Veränderungen und Entwicklungen

Darüber hinaus wurden einige Gruppen, für deren Zusammenarbeit das Schutzkonzept besondere Schwerpunkte setzt, durch Umfragen anhand von Fragebögen sowie in Form persönlicher Gespräche in die Entwicklung einbezogen. Grundsätzliche Einschätzungen zu Chancen und potenziellen Problemen der Zusammenarbeit, zum kommunikativen Umgang sowie zu möglichen neuralgischen Situationen, die im Rahmen eines Schutzkonzeptes bedeutsam werden könnten, wurden auf diesem Wege eruiert und in die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes einbezogen. Gruppen, die angesprochen wurden, waren:

- Messdienerverantwortliche der Kirchorte
- Jugendleiter:innen
- Freizeitleiter:innen und Betreuer:innen von Jugendfreizeiten
- Ehrenamtliche Firmverantwortliche
- Eltern der Erstkommunionkindern

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe informierten die übrigen Mitglieder des Pfarrgemeinderates in deren Sitzungen regelmäßig über den aktuellen Stand der Arbeit am Schutzkonzept. Alle Mitglieder konnten Fragen stellen und sich durch Hinweise und Ideen in die Entwicklung des Schutzkonzeptes einbringen.

Alle Befragten haben sich vertrauensvoll auf die Themen eingelassen und sich konstruktiv in die Entwicklung des Schutzkonzeptes eingebracht. Das Vorgehen der Arbeitsgruppe führte überall zu offenen und ergiebigen Gesprächssituationen.

Insgesamt haben sich die Menschen der Pfarrei dem Thema ‚Prävention von sexueller Gewalt‘ – auch den dazu gehörenden problematischen und „unangenehmen“ Aspekten – geöffnet. Unserer Wahrnehmung nach konnte bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Versachlichung des Themas beigetragen werden. Die weitere Arbeit am Schutzkonzept und in den einzelnen Arbeitsbereichen wird davon profitieren können.

Es erwies und erweist sich als hilfreich, innerhalb der einzelnen Gremien auch konkrete Ansprechpartner zu benennen, mit denen u. a. über die Aspekte des Schutzkonzeptes und dessen weiterer Entwicklung gesprochen werden kann bzw. die auch aus sich heraus die verschiedenen Themen im Blick behalten und ihre Einschätzungen an die Arbeitsgruppe oder an zuständige Personen weitergeben.

Zu einzelnen Bereichen und Begegnungsmöglichkeiten – insbesondere zwischen Erwachsenen und Kindern – lassen sich nur schwer institutionalisierte Regeln formulieren (z. B. körperliche Berührungen im Rahmen von Segnungen, der Trostspende oder bei gemeinsamen Spielen). Auch solche Situationen in den Blick zu nehmen, hält die Arbeitsgruppe aber für unumgänglich. Handlungsoptionen sollten so formuliert werden, dass sie ebenso den Schutz der Beteiligten gewährleisten, wie sie das spirituelle, soziale oder empathische Anliegen der einzelnen Handlungen ernst nehmen. Gerade in diesen Bereichen sind regelmäßige Gespräche und eine regelmäßige Überprüfung der Positionen des Schutzkonzeptes sehr wichtig.

Ohnehin verstehen sich die Positionen des Schutzkonzeptes nicht als statische Handlungsanweisungen. Sie müssen ein Teil der gesamten Dynamik des Gemeindelebens und der darin stattfindenden Kommunikation bleiben und

immer wieder neu in den Blick genommen, geprüft und ggf. überarbeitet werden.

Die Positionen und Verhaltensrichtlinien des Schutzkonzeptes setzen einen Schwerpunkt im Blick auf den Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Selbstredend gelten alle Hinweise ganz grundsätzlich für das gemeinsame Miteinander in unseren Kirchorten. Insbesondere beziehen sich die Richtlinien auch auf Begegnungen mit Erwachsenen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit, ihrer Lebenssituation oder anderen Gründen in besonderem Maße hilfs- und schutzbedürftig sind.

Durch die intensive Zeit und der Auseinandersetzung mit der vorherrschenden Thematik fühlen sich viele ehren- und hauptamtlich Engagierte in den Kirchorten gut informiert und setzen in ihrem pastoralen Handeln bereits viele Aspekte des vorliegenden Schutzkonzeptes um.

3. Allgemeiner Verhaltenskodex

3.1 Nähe und Distanz

Ein grenzachtender Umgang mit Nähe und mit Distanz ist die Grundlage unseres Gemeinschaftsgedankens. Dass jeder Mensch andere Empfindungen angesichts (körperlicher) Nähe und entsprechender Grenzen hat, muss grundsätzlich berücksichtigt werden. Niemand muss sich rechtfertigen, wenn er seine Grenzen benennt bzw. anderen gegenüber deren Einhaltung einfordert.

Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt bei allen Mitgliedern der Pfarrei.

Auch wenn der Impuls nach körperlicher Nähe von Kindern ausgeht, bleiben beteiligte Erwachsene verantwortungsvoll und beachten die Hinweise und Vorgaben des Schutzkonzeptes.

Körperliche Berührungen können in bestimmten Situationen zu einer Begegnung gehören. Sie sind daher nicht grundsätzlich verboten oder problematisch – aber sie müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein. Wenn Berührungen pädagogisch oder aus anderen Gründen nötig sind, werden diese vorher erklärt und die Einwilligung dazu eingeholt. Diese ist Voraussetzung für das weitere Handeln. Ausnahme ist ein Eingreifen in Gefahr zum Schutz der Person oder zum Schutz Dritter.

Veranstaltungen und Aktivitäten finden in geeigneten Gemeinderäumen statt. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt, so geschieht dies auf transparente und von der Sache her begründete Weise. Niemals werden Kinder und Jugendliche in einem Raum eingeschlossen.

Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind, einem Jugendlichen oder einem besonders hilfs- und schutzbedürftigen Erwachsenen allein ist, sind möglichst zu vermeiden. Eltern/Erziehungsberechtigte müssen über Situationen, in denen es doch zu einem Eins-zu-eins-Kontakt zwischen einem Erwachsenen und einem Kind oder Jugendlichen kommt, sowie über deren

Grund (z.B. Beichte, Vier-Augen-Gespräch, Warten auf Abholung, Mitnahme) informiert sein und ihr Einverständnis geben.

Private Kontakte – auch per Telefon oder in Form sozialer Netzwerke – sind nicht zulässig. Wo individuelle Gespräche, die über organisatorische Fragen hinausgehen, als notwendig erachtet werden – z. B. in pädagogischen oder seelsorgerischen Kontexten – muss eine maximale Transparenz hergestellt werden. Nehmen Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene von sich aus Kontakt mit haupt- oder nebenamtlich tätigen Erwachsenen in der Gemeinde auf, werden sie – situations- und altersgemäß – über die Problematik und die Grenzen informiert. Eltern, Erziehungsberechtigte oder betreuende Verantwortliche müssen in jedem Fall über derartige Kontakte informiert sein.

Gespräche finden nur in gut einsehbaren Räumen statt. Für Wartesituationen empfiehlt sich ein öffentlich einsehbarer Raum oder ein Warten im Freien.

3.2 Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Die Arbeit mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen respektiert deren Rechte. Ziel jeglichen Kontakts sind die Gestaltung eines guten situativen Miteinanders wie die langfristige Förderung von Selbstbewusstsein und sozialen Kompetenzen. Alle Menschen werden darin unterstützt, sich konstruktiv und kreativ in die Prozesse der Gemeinde einzubringen und ihre Persönlichkeit im Miteinander zu entfalten und zu stärken.

Selbstredend gelten für alle Kontakte die gültigen Rechtsvorschriften. Insbesondere sind die UN-Kinderrechtskonvention sowie die unter 3.8. genannten Gesetze und Verordnungen hier bedeutsam.

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden auf ihre Rechte und auf Möglichkeiten, diese einzufordern bzw. deren Nicht-

Einhalten zu melden, hingewiesen. Dies gilt insbesondere für länger andauernde Kontakte – etwa Gruppenstunden.

Wenn medizinische Hilfe geleistet werden muss, werden die individuellen Grenzen sowie das Schamgefühl der Betroffenen respektiert. Sollte eine (teilweise) Entkleidung notwendig sein, sind im Zweifel die Eltern oder die Erziehungsberechtigten einzubeziehen und professionelle ärztliche Hilfe vorzuziehen.

3.3 Fehlerkultur und pädagogische Interventionen

Alle Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrei, bei denen es um Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege oder Seelsorge geht, werden grenzachtend gestaltet. Im Mittelpunkt stehen das Wohl und der Schutz der anvertrauten Menschen. Diese Tätigkeiten sind unvereinbar mit jeder Form von Gewalt, sei es in körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Form.

Grundsätzlich ist es wichtig und erwünscht, dass alle Formen der Zusammenarbeit auf der Basis einer fehleroffenen Kultur gestaltet werden, in der sich Kinder und Jugendliche entwickeln können. Stets sollten Möglichkeiten gegeben werden, Handeln zu reflektieren und zu verändern. Dies konkretisiert sich u. a. in den folgenden Punkten:

- Fehler und problematisches Verhalten werden so früh wie möglich angesprochen.
- Grenzverletzendes Verhalten wird konsequent unterbunden.
- Wenn körperliche oder verbale Übergriffe oder Gewalt beobachtet werden, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und eine Veränderung eingefordert.

- Bei einer Intervention wird niemals verbale oder körperliche Gewalt angewandt.
- Niemand wird bloßgestellt oder lächerlich gemacht.
- Jede Form von Freiheitsentzug ist untersagt.
- Kinder und Jugendliche werden auf falsches Verhalten hingewiesen, ggf. wird mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten gesprochen.
- Interventionssituationen werden nicht von einem Erwachsenen allein bewältigt.
- Sanktionen werden im Team, wenn zeitlich und organisatorisch möglich auch mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten, abgesprochen. Sie müssen transparent und angemessen sein und zeitnah erfolgen.

3.4 Sprache und Wortwahl

Alle Begegnungen werden so gestaltet, dass sie frei sind von diskriminierendem, gewalttätigem oder grenzüberschreitendem Verhalten. Wo dies nicht beachtet wird, sorgen alle, die im Auftrag der Pfarrei tätig sind, dafür, dass das Verhalten unterbrochen und stattdessen wieder grenzachtend gehandelt wird. Durch Sprache und Worte können Menschen verletzt, irritiert oder gedemütigt werden. Deshalb achten wir auf unsere Sprache, aber auch auf die Sprache der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Kommunikation erfolgt respektvoll und wertschätzend. Sexualisierte oder abwertende Sprache wird nicht verwendet bzw. wird auf deren Wirkung und Unangemessenheit hingewiesen. Die Erwachsenen vermeiden Ironie und Zweideutigkeit im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen.

Körperliches Aussehen oder Eigenschaften von Menschen werden nicht kommentiert und bewertet.

Erwachsene achten auf die Sprache der Kinder und Jugendlichen untereinander. Sie schreiten bei Beleidigungen, sexualisierten Anspielungen, Kraftausdrücken, Diskriminierung, Mobbing etc. ein und versuchen, die Beteiligten im Rahmen eines Gesprächs zu sensibilisieren und das Verhalten zu unterbinden.

3.5 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird der Umgang mit neuen Medien und entsprechenden Geräten als Teil der heutigen Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen bzw. schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen akzeptiert. Dabei ist die Nutzung von dem Grundsatz geleitet, die Medien und ihre Möglichkeiten zum Wohl aller einzusetzen und sich jedem Missbrauch entgegenzustellen.

Medien, die bei Veranstaltungen eingesetzt werden, sind pädagogisch und altersangemessen ausgewählt. Sollten Kinder und Jugendliche unangemessene Medien einbringen, wird dies angesprochen. Jegliche Medien mit sexistischem, pornographischen oder gewaltverherrlichendem Inhalt sind untersagt.

Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Situation nicht fotografiert oder gefilmt werden will, wird dies akzeptiert. Niemand darf in intimen oder peinlichen Momenten gefilmt oder fotografiert werden.

Es wird darauf geachtet, dass keine Aufnahmen (Foto/Film/Ton) ohne ausdrückliche Zustimmung veröffentlicht (Zeitung, Pfarrbrief, Homepage etc.) oder innerhalb sozialer Netzwerke verbreitet werden.

3.6 Regelungen von Geschenken und Bevorzugungen

Kinder, Jugendliche bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene werden fair behandelt – unter Beachtung ihrer individuellen Würde und im Wissen, dass vor Gott alle Menschen gleichermaßen angesehen und von seiner Liebe umfasst sind. Geschenke und Bevorzugungen werden nicht als legitime und pädagogisch sinnvolle Handlungen verstanden, die Erwachsene an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ausführen. Die Gefahr, dass es zu einer ungunstigen Reduzierung der Distanz zwischen Schenkendem und Beschenktem kommt, ist sehr groß. Außerdem fühlen sich Menschen, denen keine entsprechende Zuwendung zuteilwird, oft ausgegrenzt und benachteiligt.

Konstruktive – also auch lobende – Rückmeldungen sollten gegenüber gesamten Gruppen formuliert werden. Einzelnes Lob sollte – wenn überhaupt – ausgewogen über einen längeren Zeitraum auf die gesamte Gruppe verteilt werden, d. h. dass nicht immer dieselbe/n Person/en gelobt werden.

Sachzuwendungen und materielle Geschenke einzelner Erwachsener an einzelne Jugendliche sind nicht zulässig.

Preise in Wettbewerben, Weihnachtsgeschenke an gesamte Gruppen oder einzelne Geschenke – auch „Wichtelgeschenke“ – erfolgen in einem niedrigen finanziellen Rahmen.

Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.

Herausgehobene intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Personen sind zu unterlassen. Zwischen Bezugspersonen und zu schützenden Personen werden keine Telefonnummern für die private Kommunikation ausgetauscht. Sollte dies z. B. in pädagogischen oder seelsorgerischen Kontexten dennoch geboten sein, werden die Beteiligten situations- und

altersgemäß über die Problematik und die Grenzen des Kontaktes informiert. Eltern, Erziehungsberechtigte oder betreuende Personen werden informiert.

Auch in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten findet keine Kommunikation zu privaten Themen statt. „Freundschaftsanfragen“ seitens Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen an Bezugspersonen werden nicht beantwortet.

Es finden keine gemeinsamen privaten Urlaube oder Ausflüge mit haupt- und ehrenamtlich tätigen Erwachsenen und einzelnen Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen statt.

3.7 Umgang mit anvertrauter Verantwortung

Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird darauf vorbereitet. Ziel ist es, Befugnisse reflektiert und als Dienst auszuüben, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen sicheren Raum finden, und ihnen ermöglicht wird, in diesem selbstbestimmt und selbstbewusst handeln und leben zu können.

Das Pastoralteam achtet darauf, dass Verantwortungsübernahme situations- und altersgemäß erfolgt. Alle, die Verantwortung übernehmen, haben das Recht, dabei unterstützt zu werden.

Wer seiner Verantwortung nicht gerecht wird oder diese missbraucht, dem wird diese Verantwortung entzogen.

Das Schutzkonzept regelt die Anforderungen an einzelne Verantwortungsbereiche. Auch notwendige Voraussetzungen und Dokumente sind im Einzelnen benannt (siehe Anhang 6.1.).

3.8 Relevante Gesetze

Den im Schutzkonzept notierten Hinweisen und Absprachen liegen Festsetzungen und Regelungen aus den folgenden juristischen Texten zugrunde. Diese Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen haben im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt natürlich auch dort Gültigkeit, wo sie über die Formulierungen des vorliegenden Schutzkonzeptes hinausgehen.

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz– BuKiSchG)
- Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier
- Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst
- Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG)

4. Verhaltenskodex zu spezifischen Bereichen innerhalb unserer Pfarrei

4.1 Ameland-Freizeit

Die Pfarrei Mülheim-Kärlich führt in den Sommerferien eine Jugendfreizeit auf der niederländischen Nordseeinsel Ameland durch. An dieser Freizeit nehmen jährlich etwa 60 Kinder und Jugendliche teil. Sie werden von einer Gruppe aus ca. 15-17 Betreuerinnen und Betreuern begleitet.

Während der Ferienfreizeit werden die teilnehmenden Kinder in Gruppen von ca. 8- 10 Personen eingeteilt, wobei es je nach Aktivität zu vielen gruppenübergreifenden Konstellationen kommt. Jede Gruppe wird in der Regel von zwei – nur ausnahmsweise von einer/einem – Betreuerinnen oder Betreuer geleitet, wobei die betreuende Person bzw. mindestens eine der betreuenden Personen volljährig sein muss. Neben den Betreuerinnen und den Betreuern nehmen weitere Erwachsene (Küchenteam) an der Freizeit teil bzw. haben Kontakt mit den Kindern

Neben den allgemeinen Hinweisen und Regeln, die das Schutzkonzept unserer Pfarrei benennt, sind für die Ameland-Freizeit die folgenden Aspekte bedeutsam:

Die Leitungen sowie die Betreuerinnen und Betreuer der Freizeit werden den/die für die Jugendarbeit zuständige/n hauptamtliche/n Mitarbeiter/in hinsichtlich ihrer Eignung geprüft. Sie sind – verbindlich – im Besitz der Jugendleitercard („JuLeiCa“) und haben an einer Präventionsschulung der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral teilgenommen. Über Ausnahmen, die eventuell aufgrund vergleichbarer Qualifikationen bestehen, entscheidet der Pfarrer oder die zuständige hauptamtliche Person.

Die Leitungen sowie die Betreuerinnen und Betreuer müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Die Küchenkräfte legen ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Das gesamte Team ist über das Schutzkonzept der Pfarrei informiert.

Die Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen werden vor der Ferienfreizeit anhand einer Informationsmappe und auf einem Elternnachmittag über die Fahrt und ihre Einzelheiten informiert. Sie lernen das Team auf dem Elternnachmittag auch persönlich kennen.

Alle an der Freizeit beteiligten Personen gehen wertschätzend miteinander um. Erzieherische Maßnahmen erfolgen niemals im Sinne einer Bestrafung. Eventuell notwendige erzieherische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit gravierenden Regelverstößen durch die Kinder notwendig scheinen, werden ausnahmslos innerhalb einer Teambesprechung erörtert und beschlossen. Alle erzieherischen Maßnahmen werden von mindestens zwei betreuenden Personen begleitet. Maßnahmen, die vom gemeinsam Besprochenen abweichen bzw. nicht besprochen wurden, müssen zeitnah von den Durchführenden im Team benannt und begründet werden.

Es wird auf einen altersentsprechenden und der Situation angepassten Umgang mit Nähe und Distanz zwischen Personen geachtet. Unangemessene und unerwünschte körperliche Berührung der Kinder und Jugendlichen durch Erwachsene sind zu unterlassen. Die Betreuerinnen und Betreuer achten darauf, dass es auch zwischen den Teilnehmenden ausschließlich zu situations- und altersangemessenen und einvernehmlichen körperlichen Kontakten kommt. Eine Sensibilisierung der Teilnehmenden für die Wahrnehmung von Grenzen der Angemessenheit körperlicher Kontakte ist ein sehr wünschenswertes Erziehungsziel der Freizeit. Entsprechende Gespräche können als ausdrückliche und geplante Information oder situativ geführt werden.

Das Filmen und Fotografieren sowie das Veröffentlichen von Bild- und Tonmaterial ist ohne Einverständnis der Kinder und Jugendlichen bzw. der

Eltern und Erziehungsberechtigten nicht gestattet. Hierfür bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen.

Die Kinder und Jugendliche nutzen während der Ferienfreizeit keine eigenen internetfähigen Geräte. Das unkontrollierbare Film- und Verbreiten von Filmen und Fotos im Internet ist ausdrücklich nicht erlaubt.

Den Teilnehmenden steht ein Telefon zur Verfügung, welches sie ausschließlich dazu nutzen, um zu bestimmten Zeiten und nach Absprache zu Hause anzurufen.

Die Regeln für die Nutzung der Wasch- und Duschräume werden den Kindern mitgeteilt. Den Kindern steht eine abschließbare Duschkabine zur Verfügung.

Jungen und Mädchen halten sich niemals gleichzeitig in derselben Duschkabine auf. Dass Kinder um das Öffnen der Kabine gebeten werden, kommt allenfalls in Notfallsituationen vor. Pädagogische Interventionen im Zusammenhang mit Wasch- und Duschsituationen werden möglichst von Betreuerinnen und Betreuern durchgeführt, die dasselbe Geschlecht haben wie die betreffenden Kinder. Grundsätzlich ist im Sanitärbereich besonders sorgsam und bedacht mit dem Recht der Kinder auf Intimsphäre umzugehen.

Hinweis: untereinander aufeinander „achten“

4.2 Messdienerinnen und Messdiener

Die Messdienerinnen und Messdiener unterstützen die liturgische Feier der regulären Gottesdienste sowie der Gottesdienste im Rahmen von Taufen, Trauungen und Beerdigungen. Sie werden aufgrund eines Messdienerplans, der jeweils durch die Kirchenbüros, die Obermessdienerinnen oder Obermessdiener bzw. eine andere ehrenamtlich tätige Person erstellt wird, zu diesen Diensten eingeteilt. Die Einteilung erfolgt in guter Absprache zwischen

allen Beteiligten. Vertretungen regeln die Messdienerinnen und Messdiener gegebenenfalls in eigener Initiative.

Vor und nach den Gottesdiensten halten sich die Messdienerinnen und Messdiener in der Sakristei auf. Sie kleiden sich dort um und bereiten sich auf den Gottesdienst vor. Neben den Pfarrern sind regelmäßig auch Küsterinnen und Küster, Lektorinnen und Lektoren und andere Erwachsene, die einen Dienst während des Gottesdiensts übernehmen, in der Sakristei anwesend. Darüber hinaus halten sich keine weiteren Personen in der Sakristei auf.

Ausgebildet werden die Messdienerinnen und Messdiener derzeit ausschließlich durch andere Messdienerinnen und Messdiener bzw. durch Erwachsene, die auch andere Aufgaben in den Gremien erfüllen. Diese Personen sind dem Pastoralteam und den Eltern der Messdienerinnen und Messdiener persönlich bekannt. Sie benötigen keine darüber hinausgehende Qualifikation bzw. keinen weiteren Eignungsnachweis.

Freizeitaktivitäten – z. B. Ausflüge – werden durch den/die Zuständige/n im Pastoralteam in Absprache mit den Obermessdienerinnen und Obermessdienern und ggf. mit weiteren, die Messdienerarbeit unterstützenden Erwachsenen geplant und durchgeführt. Programme, organisatorische Hinweise und Hinweise zu den Verantwortlichkeiten (z. B. Aufsichtspflichten) werden den Teilnehmenden und deren Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

Neben den allgemeinen Hinweisen und Regeln, die das Schutzkonzept unserer Pfarrei benennt, sind für die Messdiener-Arbeit die folgenden Aspekte bedeutsam:

Der Kontakt der Messdienerinnen und Messdiener mit den Priestern und anderen Erwachsenen vor, während und nach dem Dienst geschieht in angemessenem Umgang und in angemessener Sprache.

Es kommt zu keinen individuellen Zuwendungen (z. B. Geschenke) durch die Priester oder andere Erwachsene.

Situative Rückmeldungen zum Dienst und zu einzelnen Situationen werden stets wertschätzend formuliert, wobei auch Kritisches in gutem und konstruktivem Ton geäußert werden und von den Messdienerinnen und Messdienern angenommen werden kann. Für Fragen der Messdienerinnen und Messdiener ist stets Raum.

Gegenüber den Messdienerinnen und Messdienern werden von keiner Seite Sanktionen oder Bestrafungen vorgenommen. Wo erzieherische Hinweise erforderlich sind, beziehen sich diese ausschließlich auf organisatorische Abläufe des Dienstes oder auf die Erklärung liturgischer und theologischer Hintergründe.

Während sich die Messdienerinnen und Messdiener umkleiden, wird ihre Intimsphäre geachtet. Die Messdienerinnen und Messdiener helfen sich gegenseitig beim Ankleiden. Sie achten dabei auf die Hinweise zu Nähe und Distanz. Erwachsene berühren die Messdienerinnen und Messdiener und ihre Kleider nicht.

Wo Vorhänge vorhanden sind, können diese – nach Absprache der Messdienerinnen und Messdiener untereinander – während des Zeitraums des Umkleidens kurz geschlossen werden. In der Regel sind Vorhänge geöffnet, sodass alle Bereiche der Sakristeien gut einsehbar sind.

Die Messdienerinnen und Messdiener der neun Kirchorte sind in keinerlei offiziellen Gruppen der sozialen Netzwerke repräsentiert. Auf der Internetseite der Pfarrei werden allenfalls organisatorische Informationen angeboten.

Messdienertreffen und Messdienerfahrten werden in der Regel durch den/die zuständige des Pastoralteams und durch die Obermessdienerinnen und Obermessdiener organisiert und begleitet. Wo dies erforderlich oder geboten ist, werden Einverständniserklärungen der Eltern oder der Erziehungsberechtigten eingeholt. Dies betrifft zum Beispiel Zeiten während Ausflügen, in denen nicht permanent und unmittelbar eine Aufsichtsperson zugegen ist (z. B. Bewegen im Freizeitpark).

4.4 Katechesen zur Erstkommunion

Die Katechesen der Erstkommunionkinder werden in den neun Kirchorten der Pfarrei als Familienkatechese durchgeführt. Fundament der Erstkommunionvorbereitung ist die Bereitschaft der Kinder und Eltern, sich auf den Weg zu machen und neue Erfahrungen mit Glauben und Kirche einzulassen. Die ersten Glaubenserfahrungen aus dem Elternhaus, dem Kindergarten und der Schule werden dabei vertieft und ausgebaut. Dabei werden die Kinder von den Eltern begleitet und unterstützt. Das Konzept besteht aus drei Säulen.

- Familienkatechese: Die Kinder werden im eigenen Familienverbund vorbereitet. Die Treffen finden in der Regel im häuslichen Umfeld statt. Die Familien erhalten wöchentlich eine Anleitung für die Durchführung der Familienkatechese per Email, die sie zu einer frei gewählten Zeit durchführen können. Ein Zusammentun mit anderen Familien oder mehrerer Kinder in eine Gruppe ist möglich, liegt aber in der Entscheidung und Verantwortung der Familien. Sollten sich Familien in freiwilliger Entscheidung zusammen schließen ist eine Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung notwendig. Sollte es in Ausnahmefällen notwendig sein, dass die Kommunionvorbereitung in Gruppen in den Pfarrräumen stattfinden ist die Abgabe eines Führungszegnisses obligatorisch.
- Gemeinschaftstreffen: Bei den Treffen mehrerer Kinder (beispielsweise die Entdeckungsreise der Kirche oder die Versöhnkatechese) handelt es sich dabei ausschließlich um Veranstaltungen der gesamten Gruppe. Es kommt nie zu einer Situation, in der ein Erwachsener mit einem Kind allein ist. Die Räumlichkeiten, in denen die Treffen stattfinden, sind hell und offen. Sie werden so geöffnet und geschlossen, dass ausschließlich die an der Erstkommunion beteiligten Personen Zugang haben. Wo sich Toilettenbereiche nicht in unmittelbarer Nähe zur Örtlichkeit befinden,

prüfen die Verantwortlichen, dass sich hier keine Personen aufhalten, die nicht zur Katechese-Gruppe gehören. Die Eltern werden beim Inforabend durch den zuständigen Hauptamtlichen inhaltlich und im Blick auf den Umgang mit den Kindern im Hinblick auf das vorliegende informiert.

- Gottesdienste (beispielsweise Start- oder Tauferinnerungsgottesdienst): Verschiedene Gottesdienste für die Kommunionfamilien gehören zu unserem Vorbereitungsweg und es erfolgt auch eine Einladung zu den Gemeindegottesdiensten

Für Fragen, Sorgen und Anregungen der Kinder oder der Eltern steht der verantwortliche Hauptamtliche zur Verfügung. Die Eltern vereinbaren sich darauf, eine gewalt- und diskriminierungsfreie Sprache zu benutzen. Wo erzieherische Maßnahmen notwendig scheinen, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten, ggf. der Pfarrer, einbezogen. Die Verantwortlichen der Erstkommunion führen niemals sanktionierende oder bestrafende erzieherische Maßnahmen an den Kindern durch. Einzelne Kinder erhalten niemals Geschenke die der Bevorzugung gelten. Im Erstkommunionkonzept der Pfarrei Heilig Geist ist keine Erstbeichte vorgesehen.

4.5 Katechesen zur Firmung

Die Vorbereitung auf die Firmung findet auf Ebene des Pastoralen Raumes statt. Alle Hinweise zur Zusammenarbeit gelten selbstredend auch für die Firmkatechesen. Insbesondere gilt:

Die Treffen mit den Jugendlichen, die sich auf die Firmung vorbereiten, finden in offenen, einsehbaren Räumen statt.

Alle Beteiligten gehen wertschätzend miteinander um. Insbesondere achten auch die Firmlinge auf einen guten und wertschätzenden Umgang miteinander.

Es kommt nicht zu Geschenken der Durchführenden an einzelne Jugendliche.

In der Regel finden keine Einzelgespräche zwischen den Durchführenden und den Jugendlichen statt. Wo diese – z. B. aus seelsorgerischen oder pädagogischen Gründen – geboten oder notwendig sind, finden sie in offenen, einsehbaren Räumen statt. Über geplante oder länger andauernde Einzelgespräche sind die Eltern oder die Erziehungsberechtigten auf jeden Fall zu unterrichten.

Die Jugendlichen haben ein Recht darauf, in Gesprächen selbst zu entscheiden, wie offen sie diese führen möchten und welche persönlichen Themen sie einbringen. Niemals werden Jugendliche gezwungen, sich zu einem bestimmten Thema zu äußern.

Die Jugendlichen haben auch das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie intensiv sie sich auf ganzheitliche pädagogische Arbeitsformen – z. B. auf Spiele mit Körperkontakt – einlassen. Wo ihnen die Teilnahme schwerfällt, wird ihnen der Ansatz und das Ziel der Vorgehensweise erklärt. Entscheiden sie sich weiterhin gegen eine Teilnahme, wird dies von den Leitenden und den anderen Teilnehmern akzeptiert.

Persönliche Äußerungen, die im geschützten und definierten Gesprächskontext der Katechese formuliert werden, werden immer ernst genommen. Sie werden durch die Leitenden niemals als solche bewertet. Es wird darauf geachtet, dass auch die beteiligten Jugendlichen behutsam mit persönlichen Äußerungen anderer umgehen.

4.5 Sonstige Veranstaltungen und Kontakte

Dass die ausgewiesenen Hinweise auch für Veranstaltungen und Kontakte zwischen Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern in unseren Kirchorten gelten, die hier nicht eigens aufgeführt sind, ist selbstverständlich. Vorbereitungen und Übungen einzelner Beiträge zu besonderen Gottesdiensten, Aufzeichnungen von Online-Angeboten (z. B. als Ersatz für

Präsenzveranstaltungen) sowie die Begleitung der Klepper- oder Sternsinger-Aktionen sind Beispiele hierfür. Für alle derartigen Veranstaltungen gilt insbesondere:

- Bei allen Aktionen, an denen Kinder beteiligt sind, ist eine angemessene Beaufsichtigung durch Erwachsene sichergestellt.
- Erwachsene, die entsprechende Veranstaltungen und Aktionen unterstützen, sind dem Pastoralteam bekannt. Sie werden den beteiligten Kindern und deren Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig benannt, ggf. – wenn sie nicht ohnehin bekannt sind – auch vorgestellt.
- Ton- und Bildaufzeichnungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Personen – bei Kindern auch der Eltern/Erziehungsberechtigten – erlaubt.
- Unterstützungen bei evtl. notwendigem An- und Umkleiden (z. B. bei den Sternsängern) erfolgen nur, nachdem die Kinder angesprochen und nach dem Einverständnis gefragt wurden.
- Situationen, in denen ein Erwachsener mit einem Kind über einen längeren Zeitraum alleine ist, sind nicht zulässig. Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern oder den Erziehungsberechtigten und deren Einverständnis in privaten PKW mitgenommen.
- Niemals üben Erwachsene Sanktionen aus, die mit verbaler oder körperlicher Gewalt verbunden sind. Sollten pädagogische Maßnahmen im Falle von Grenzübertretungen erforderlich werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten der Kinder auf jeden Fall einbezogen.
- In Notfallmaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen sind körperliche Kontakte im gängigen und nachvollziehbaren Maß erlaubt. Wenn es möglich ist, werden die Betroffenen aber auch hier auf die notwendigen Kontakte hingewiesen. Ihre Intimsphäre wird im Rahmen des Möglichen bewahrt.

5. Umsetzung

5.1 Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung (SVE) und erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Alle Jugendlichen und Erwachsenen¹, die in der Pfarrei mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und erkennen das vorliegende Schutzkonzept inklusive des Verhaltenskodex als Grundlage ihres Engagements in der Pfarrei an. Beide Dokumente werden den Unterzeichnerinnen/Unterzeichnern zuvor durch die Ansprechpartnerin/den Ansprechpartner vor Ort aus dem Pastoralteam oder eine der geschulten Fachkräfte für Prävention erläutert. Sie stehen auch für Rückfragen zur Verfügung.

In den oben benannten Situationen ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses erforderlich. Eine Bescheinigung zur kostenlosen Ausstellung durch das Einwohnermeldeamt der Wohnsitzkommune stellt die Pfarrei aus, im Bedarfsfall übernimmt sie die Kosten für die Anforderung des Zeugnisses.

Das Führungszeugnis und die Selbstverpflichtungserklärung (mit der integrierten Selbstauskunftserklärung) werden an das Notariat des Bistums Trier übersandt, wo sie geprüft werden. Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre vorgelegt werden. Die Zuständigen im Zentralbüro der Pfarrei Heilig Geist pflegen und aktualisieren diese Liste.

¹ Für haupt- und nebenamtlich Angestellte gilt dies nur insoweit die Regelungen der KAVO mit Neuerung vom 01.08.2024 es vorgeben: Es kann auch von Haupt- und Nebenamtlichen eine Selbstauskunftserklärung verlangt werden. Bei Bestandspersonal, das vor diesem Datum eingestellt wurde, kann dies nicht verlangt werden. Natürlich steht es dem Bestandspersonal aber frei, die Selbstauskunftserklärung freiwillig zu unterzeichnen.

5.2 Beratungswege

Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter stehen Jugendlichen auch in solchen Situationen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die in diesem Schutzkonzept nicht ausdrücklich erwähnt sind. Wenn die Angesprochenen sich selbst nicht als kompetente Person für eine entsprechenden Beratung sehen, stellen sie – in Absprache mit den Jugendlichen – Kontakte zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern her:

- **Lebensberatung Koblenz**
www.koblenz.lebensberatung.info
Telefon: 0261/37531
- **Lebensberatung Mayen**
www.mayen.lebensberatung.info
Telefon: 02651/48085
- **Phoenix (Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen)**
phoenix@lvsaarland.awo.org
Telefon: 0681/7619685
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (Bundesweit, kostenfrei und anonym)**
0800 22 55 530
- **Präventionstelle des Bistums**
<https://www.praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene/>

5.3 Beschwerdewege

Gibt es Anlass zu einer Beschwerde oder den Verdacht eines grenzüberschreitenden Verhaltens oder sexualisierter Gewalt, stehen das Pastoralteam und die geschulten Präventionsfachkräfte des Pastoralen Raums Andernach als Ansprechpartner/in zur Verfügung, aktuell sind dies:

Pfarrer und Moderator Günther Vogel

N.N.

Ebenso besteht die Möglichkeit, sich über die Mailadresse des Zentralbüros (pfarrbuero.muelheim@pg-m-k.de) mit den Verantwortlichen in Verbindung zu setzen. Selbstverständlich werden die Nachrichten vertraulich behandelt. Darüber hinaus sollen auch für einzelne Gremien Ansprechpersonen benannt werden. Sie werden den Beteiligten zu Beginn einer Veranstaltung mitgeteilt oder durch Aushänge bekannt gemacht.

Im Falle eines Wechsels wird das Pastoralteam darauf achten, dass eine Frau und ein Mann als geschulte Präventionsfachkräfte zur Verfügung stehen.

Die geschulten Fachkräfte stehen auch für diejenigen zur Verfügung, die durch ihre Sensibilität und Achtsamkeit auf mögliche Missstände aufmerksam geworden sind und nun Rat oder Hilfe benötigen. Dies gilt ebenso, wenn sich Kinder und Jugendliche an eine Person ihres Vertrauens wenden. Wird ein anderes Mitglied des Pastoralteams angesprochen, bezieht es die geschulten Fachkräfte ein. Die geschulten Fachkräfte für Prävention klären die weiteren Schritte und leiten diese, unter Einhaltung der Interventionsordnung des Bistums Trier, entsprechend ein. Die geschulten Fachkräfte für Prävention nehmen auch die Meldung an das Bistum vor und sorgen für die notwendige Dokumentation.

Betroffene von sexuellem Missbrauch oder sexualisierter Gewalt, ihre Angehörigen und Vertrauenspersonen können sich auch direkt an die vom Bistum Trier beauftragten Ansprechpersonen wenden:

- Ursula Trappe (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)
ursula.trappe@bistum-trier.de Telefon: 0151 50681592

- Markus van der Vorst (Dipl.-Psychologe)
markus.vandervorst@bistum-trier.de Telefon 0170 6093314

- Joachim Otterbach (Pädagogischer Referent der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Koblenz)
Joachim.otterbach@bistum-trier.de Telefon: 0261/9733660

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Bistums:
<https://www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/sexualisierte-gewalt/>

5.4 Verhalten in Verdachtsfällen

Für den Fall einer Meldung, eines eigenen Verdachtes oder einer Vermutung von übergriffigem Verhalten hat das Bistum Trier Handlungsleitfäden erstellt, die sich auf verschiedene Arbeitsbereiche beziehen und auf der Internetseite des Bistums bereitgestellt werden. Erste Ansprechperson bei einem Verdachtsfall ist in unserer Pfarrei derzeit der hauptamtliche Pfarrer und Moderator Günther Vogel.

Die Übersichten im Anhang unseres Schutzkonzeptes (siehe Anhänge 6.2. und 6.3.) geben eine erste Orientierung. Alle Zuständigkeiten und Abläufe sind beschrieben im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Trier. 164. Jahrgang, Ausgabe

1. 1. Januar 2020. Nr. 2 B, C und D. ([Download als pdf](#))

Wichtig ist es, in jedem Fall Ruhe zu bewahren und aktiv zu werden, aber nicht in Aktionismus auszubrechen. Mitteilungen müssen ernstgenommen und Betroffenen zugehört werden. Die weiteren Handlungsschritte ergeben sich aus den Handlungsleitfäden. Wichtig ist es, die Mitteilung oder den Verdacht schriftlich zu dokumentieren.

Auf der Internetseite des Bistums sind weitere, regelmäßig aktualisierte Hinweise und Hilfen zur Vorgehensweise in Verdachtsfällen notiert. Hier finden sich auch Interventionspläne, die auf unterschiedliche Situationen abgestimmt sind.

Internetseite des Bistums mit Hinweisen: <https://www.praevention.bistum-trier.de/institut-schutzkonzept/6-interventionsplan-und-nachsorge/>

5.5 Qualitätsmanagement

Als Pfarrei verpflichten wir uns, dieses Konzept und seine Regelungen allen Mitgliedern der Pfarrei, besonders den Kindern, Jugendlichen und Eltern, in angemessener Weise bekannt zu machen und dauerhaft auf unserer Homepage über dieses Konzept, die Maßnahmen zur Prävention und die entsprechenden Ansprechpartner/innen zu informieren.

Möglichkeiten für Kritik und Anregungen zum Konzept und zu den Maßnahmen werden ebenso bereitgestellt.

Das Konzept wird zwingend bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt und bei strukturellen Wandlungen überprüft und ggf. angepasst. Ansonsten wird dieses Konzept regulär alle 3 Jahre unter Anleitung der geschulten Fachkräfte für Prävention bezüglich Inhalt und Umsetzung unter Beteiligung der ehrenamtlich Aktiven in der Kinder- und Jugendarbeit überprüft.

Endfassung

6. Materialanhang

- Erfordernisse der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Angestellte der Kirchengemeinde
- Ablaufschema: Eingang einer Meldung
- Organigramm der Zuständigkeiten
- Selbstverpflichtungserklärung (mit integrierter Selbstauskunft)

Endfassung

6.1 Erfordernisse der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Angestellten²

	Kenntnis des Schutz- konzepts	Zustimmung zum Verhaltens- kodex	Führungs- zeugnis	Selbst- auskunfts- erklärung	Präventions- schulung	Eignungs- erklärung der Pfarрleitung	Aufklärungs- gespräch durch die Leitung über die zwingend notwendigen Erfordernisse
Pfarrsekretär/in	X	X		X	*	X	
Küster/in	X	X		X	*	X	
Organist/in	X	X		X	*	X	
Kinder- und Jugend- chorleitung	X	X		X	X	X	

² Für haupt- und nebenamtlich Angestellte gilt dies nur insoweit die Regelungen der KAVO mit Neuerung vom 01.08.2024 es vorgeben: Es kann auch von Haupt- und Nebenamtlichen eine Selbstauskunftserklärung verlangt werden. Bei Bestandspersonal, das vor diesem Datum eingestellt wurde, kann dies nicht verlangt werden. Natürlich steht es dem Bestandspersonal aber frei, die Selbstauskunftserklärung freiwillig zu unterzeichnen.

Ratsmitglieder	x	x	es gilt das Prüfsche- ma nach § 72 a SGB VIII (vgl. Flyer)	x	Basisschulung		
Minderjähriger Mitar- beiter in der Kinder- und Jugendarbeit (ab 16)	x	x		x	* (im Rahmen der JuLeiCa- Ausbildung)	x	
Mitarbeiter/in in der Jugendarbeit (ab 18)	x	x		x	x	x	
Katechet/in in der Sakramentenpast oral (temporär)	x	x		x	Basisschulung	x	
Katechet/in in der Pastoral (dauerhaft)	x	x		x	x	x	
Hausmeister/in Reinigungskräfte	x			x		x	x

Kurzzeitig und kurzfristig Tätige			X		X	X
Mitarbeiter/in in der Erwachsenenpastoral /Caritas	X	X	X		X	
Liturgische Dienste	X	X	X		X	

X = erforderlich

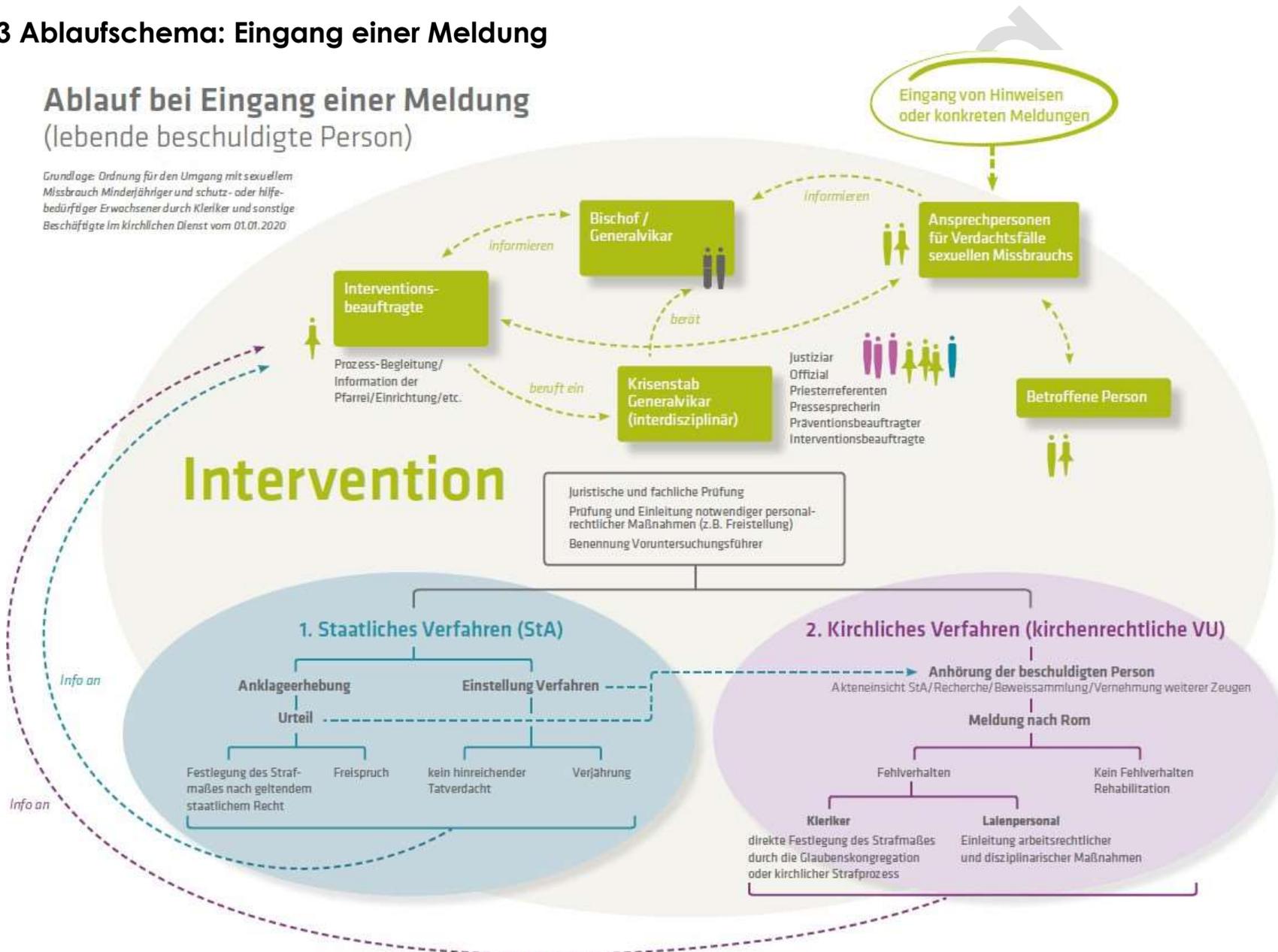
* = Ermöglichung in der Arbeitszeit

**= im Rahmen der Präventionsarbeit innerhalb der Pfarrei

6.3 Ablaufschema: Eingang einer Meldung

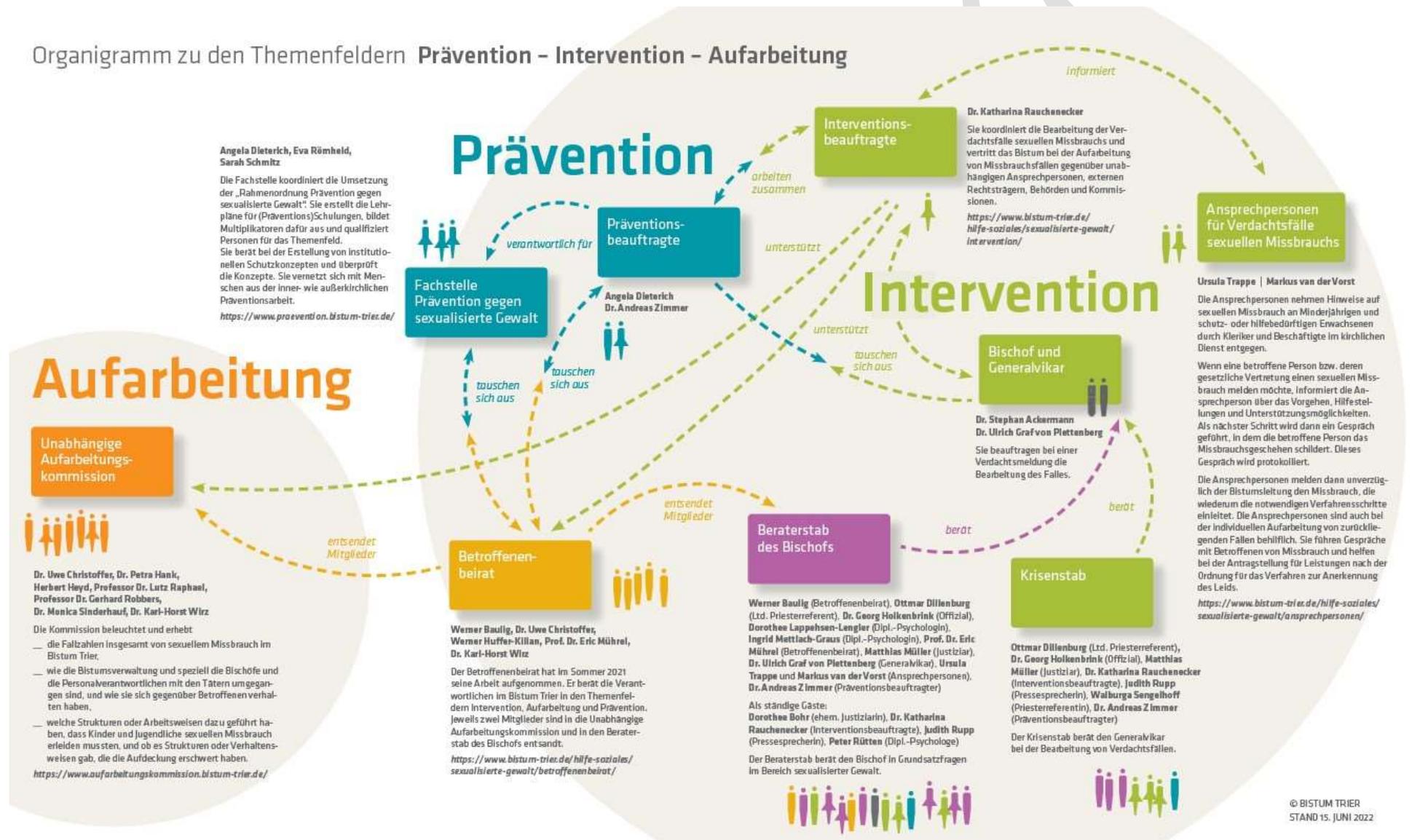
Ablauf bei Eingang einer Meldung (lebende beschuldigte Person)

Grundlage: Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst vom 01.01.2020



6.4 Organigramm der Zuständigkeiten

Organigramm zu den Themenfeldern Prävention - Intervention - Aufarbeitung



6.5 Selbstverpflichtungserklärung mit integrierter Selbstauskunft



Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunft

(als Vorbild gilt die Rahmen-Selbstverpflichtungserklärung des Bistums Trier)

Die Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist bezieht mit ihren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eindeutig Position gegen sexualisierte Gewalt. Mit der Unterschrift der Selbst-Verpflichtungserklärung und der darin enthaltenen Verpflichtung zur Selbstauskunft akzeptieren die Mitarbeitenden den Verhaltenskodex der Pfarrei und verpflichten sich, diesen verbindlich zu beachten und einzuhalten.

Die Anerkennung des Verhaltenskodex und die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung ist Voraussetzung für die berufliche und ehrenamtliche Mitarbeit der Kirchengemeinde.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit den mir anvertrauten Personen.

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Selbstbestimmung und Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.

Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich.

Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung in meinem Arbeits-

umfeld bewusst wahrzunehmen und ggf. die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person einzuleiten. Dabei bin ich mir der Grenzen meiner Handlungsfähigkeiten bewusst und suche den Kontakt mit den von meinem Träger oder der Einrichtung benannten Person.

Ich kenne und akzeptiere den Verhaltenskodex und das Schutzkonzept zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist Ich bin informiert über die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner in der Pfarrei und im Bistum Trier.

Ich höre zu, wenn Kinder, Jugendliche oder hilfebedürftige Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung Minderjähriger oder Schutzbefohlener rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Personen auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift